

4. Der Sandgehalt des Tabaks darf, bezogen auf einen Feuchtigkeitsgehalt von 23 %, folgende Höchstmengen nicht übersteigen:

Gruppen	15%
Sandblatt	6%
Hauptgut	5%
Obergut	5%

5. Tabak, der den Bestimmungen der Abschnitte I und II nicht entspricht, ist dem Tabakpflanzer zurückzugeben. Dieser hat den Tabak in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Das Gewicht des zurückgegebenen Tabaks ist von dem Tabakabnahmebetrieb festzustellen.

II.

Beschaffenheit

- Der zur Ablieferung kommende Tabak muß in einem seinem Verwendungszweck entsprechenden Reifegrad geerntet, hang- oder heißluftgetrocknet sein.
- Der Tabak darf keine Speckrippen besitzen und keinen Schimmelbesatz aufweisen.
- Der Feuchtigkeitsgehalt des Tabaks soll bei 18 % > liegen und darf 23 % > nicht übersteigen.
- Der Tabak muß einen einwandfreien arteigenen Geruch haben.
- Die einzelnen Blätter des Büschels müssen gesund, in der Farbe möglichst einheitlich sein und dürfen sich in Größe und Beschädigungsgrad nicht wesentlich unterscheiden. Die Blätter mit Ausnahme der Gruppen müssen eine Mindestlänge von 25 cm haben.
- Der Tabak muß eine dem Verwendungszweck entsprechende ausreichende Glimmfähigkeit haben.

III.

Ausnahmebestimmungen

- In Ausnahmefällen können die Erfassungsbetriebe Tabake mit einem Feuchtigkeitsgehalt von mehr als 23 % bis zu 28 % abnehmen.
- Werden Tabakpartien abgenommen, die den Vorschriften des Abschnittes I Ziff. 4 (Sandgehalt) und Abschnittes II Ziff. 3 (Feuchtigkeitsgehalt) nicht entsprechen oder Partien mit Anteilen unverwertbarer Tabake (Dachbrand usw.), sind diese Partien für Rechnung des Ablieferers mit Arbeitskräften und Mitteln des Erfassungsbetriebes in den vorgeschriebenen Zustand zu bringen.
Der überhöhte Feuchtigkeits- und Sandgehalt sowie die unverwertbaren Tabakanteile sind gewichtsmäßig in Abzug zu bringen.
- Werden Tabakpartien abgenommen, die so trocken sind, daß der Tabak brüchig ist, werden diese nach der niedrigsten Güteklasse der jeweiligen Blattgutart bewertet und berechnet.

IV.

Bewertung des Tabaks

- a) Der zur Ablieferung kommende Tabak ist nach folgenden Güteklassen zu bewerten:

Schneidegut

Heißluftgetrockneter Tabak:

Sandblatt und Hauptgut Güteklasse I

Einheitlich gelb.

Sandblatt und Hauptgut Güteklasse II

Gelbbraun, gelbbraun meliert,

Sandblatt und Hauptgut Güteklasse III
Braun.

Sandblatt und Hauptgut Güteklasse IV
Hellgrün bis grüngelb meliert.

Obergut
Einheitlich gelb.

Hanggetrockneter Tabak:

Gruppen
Hellbraun bis braun, blattig.

Sandblatt Güteklasse I
Gelb bis hellbraun, zart, gering
beschädigt, Blattlänge nicht unter
30 cm.

Sandblatt Güteklasse II
Hellbraun meliert bis braun, gering
beschädigt, Blattlänge nicht unter
30 cm.

Sandblatt Güteklasse III
Dunkelbraun, beschädigt und über-
reife Blätter.

Hauptgut Güteklasse I
Gelb bis hellbraun, gering beschä-
digt, Blattlänge nicht unter 35 cm.

Hauptgut Güteklasse II
Hellbraun meliert bis braun, ge-
ring beschädigt, Blattlänge nicht
unter 35 cm.

Hauptgut Güteklasse III
Dunkelbraun, beschädigt und über-
reife Blätter.

Obergut Güteklasse I
Hellbraun, wenig beschädigt.

Zigarrengut

Gruppen
Hellbraun bis braun, blattig.

Sandblatt Güteklasse I
Deckblatt, unbeschädigt, zart und
zugig, gute Glimmfähigkeit, fahl-
grün bis graubraun, Blattlänge
nicht unter 30 cm.

Sandblatt Güteklasse II
Umblatt, gering beschädigt, zugig,
gute Glimmfähigkeit, fahlgrün bis
braun, Blattlänge nicht unter
30 cm.

Sandblatt Güteklasse III
Einlagetabak, fahlgrün bis dunkel-
braun, blattig.

Hauptgut Güteklasse I
Deckblatt, unbeschädigt, zugig, gute
Glimmfähigkeit, fahlgrün bis grau-
braun, Blattlänge nicht unter
35 cm.

Hauptgut Güteklasse II
Umblatt, gering beschädigt, zugig,
gute Glimmfähigkeit, fahlgrün bis
braun, Blattlänge nicht unter
35 cm.

Hauptgut Güteklasse III
Einlagetabak, fahlgrün bis dunkel-
braun, blattig.

Überreifes Sandblatt und Hauptgut
Überreif geerntetes Sandblatt und
Hauptgut, gelb bis braun, blattig
(Schneidegutcharakter).